



BUY SMART

Energie-effiziente Beschaffung

Leitfaden zur Beschaffung
energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen

Allgemeiner Teil

www.buy-smart.info

Intelligent Energy  Europe

Der Leitfaden wurde erstellt im Rahmen des EU-Projektes „Buy Smart – Green procurement for smart purchasing“ mit Unterstützung des IEE-Programmes "Intelligent Energy for Europe" erstellt.

Herausgeber:

O.Ö. Energiesparverband
Landstraße 45, 4020 Linz, Austria
T: +43-732-7720-14380
office@esv.or.at, www.esv.or.at

Inhaltliche Bearbeitung durch:

O.Ö. Energiesparverband
Mag. Christine Öhlinger
Landstraße 45, 4020 Linz, Austria
T: +43-732-7720-14380
office@esv.or.at, www.esv.or.at

Beratungs- & Servicegesellschaft Umwelt mbH,
Saarbrücker Straße 38 A, 10405 Berlin
bsu@bsu-berlin.de, www.bsu-berlin.de

Berliner Energieagentur GmbH
Französische Straße 23, 10117 Berlin
office@berlinger-e-agentur.de,
www.berliner-e-agentur.de

Datum:

Dezember 2009

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Broschüre liegt bei den Autor/innen und spiegelt nicht die Meinung der Europäischen Kommission wider. Die Europäische Kommission ist für etwaige Verwendung der enthaltenen Informationen nicht verantwortlich.

Angabe ohne Gewähr. Linz, 2009

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Politische Rahmenbedingungen	5
1.2 Leitfaden Beschaffung und Klimaschutz	7
2. Rechtliche Rahmenbedingungen für ökologische Vergabekriterien	8
2.1. Öffentliche Beschaffung	8
2.2. Private Beschaffung	10
3. Verfahrensarten und Beschaffungsablauf	11
3.1. Verfahrensarten	11
3.2. Beschaffungsablauf	13
3.3 Umweltkriterien in verschiedenen Beschaffungsphasen	14
3.4. Bewertung der Angebote	16
4. Praktische Anleitung	18
4.1. Wirtschaftlichkeitsberechnung	18
4.2 Leistungsblätter	18
5. Quellen	19
6. Abkürzungen	19

1. Einleitung

Das Ziel einer verstärkten umweltfreundlichen Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen wird bereits seit mehreren Jahren auf regionaler, nationaler wie auch europäischer Ebene thematisiert. Das große Energieeinsparpotenzial, das in einer konsequenten Beschaffung verbrauchsarmer Geräte und Produkte durch öffentliche und privatwirtschaftliche Einkaufsstellen liegt, soll gehoben werden.

Bisher stand vor allem der öffentliche Sektor im Fokus von Initiativen, die eine grüne Beschaffung voranbringen wollten. Mit steigenden Energiepreisen werden Strategien zur Beschaffung sparsamer Geräte auch für den Privatsektor immer interessanter.

Dieser Leitfaden soll über den Beschaffungsvorgang informieren und beraten und umfasst sowohl gesetzliche als auch praktische Informationen.

Die Berücksichtigung von Energieeffizienz und Klimawandel in Ausschreibungsprozessen, die in umfassenden Umweltmanagementsystemen oder in einzelnen Beschaffungsvorgängen integriert sein können, wird nicht nur die Umweltsituation verbessern, sondern auch eine nachhaltige Wirtschaft unterstützen. Dieser Leitfaden ist daher eine zuverlässige Unterstützung hinsichtlich Energiesparpotenzial und auch ein hilfreicher Ratgeber.

Dieser Leitfaden ist für

- professionelle Einkäufer und Beschaffungsbeauftragte
- Umwelt- und Energiebeauftragte und
- Berater,

die die Beschaffung von Geräten und Energie als Instrument des Klimaschutzes und nachhaltiger Wirtschaftsweise sehen und ihn daher gemäß ihrer Möglichkeiten einsetzen werden.

Inhalt des Leitfadens:

- gesetzliche Rahmenbedingungen für Ausschreibungsprozesse in Bezug auf Umweltaspekte,
- Möglichkeiten für die Integration relevanter Umweltkriterien in die Beschaffungsstrategien,
- Übereinstimmung mit gesetzlichen Einschränkungen,
- Integration von Umweltaspekten auf verschiedenen Beschaffungsebenen unter Berücksichtigung verschiedener Abläufe und Entscheidungskriterien, und
- praktische, schrittweise Anleitung über die Ausführung eines energieeffizienten Beschaffungsvorganges

Der allgemeine Teil beschreibt Grundlegendes für die Beschaffung verschiedener Produkte in einem Unternehmen oder einer Einrichtung. Verschiedene Leitfäden wurden für die Produktgruppen „Bürogeräte“, „Haushaltsgeräte“, „Beleuchtung“ und „Gebäudeteile“ entwickelt. Diese können je nach Bedarf verwendet werden.

Die wichtigsten Teile dieses Leitfadens sind Kriterien für den Energieverbrauch, da das Ausschöpfen des Einsparpotenzials ökologische Vorteile darstellt, die häufig mit ökonomischen Vorteilen einhergehen. Die Ausweitung auf andere Umweltkriterien (z.B. Umweltlabels) ist möglich und erwünscht.

1.1 Politische Rahmenbedingungen

Sowohl auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene wurden oder werden aktuell politische Rahmenbedingungen definiert, die eine verstärkte Durchführung grüner oder energieeffizienter Beschaffung besonders bei öffentlichen Beschaffungsstellen fordern bzw. begünstigen. An erster Stelle ist hier die Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (EDL-Richtlinie, 2006/32/EG) zu nennen, mit der die EU-Mitgliedsstaaten bis 2017 Energieeinsparungen von 9 Prozent über Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen erreichen wollen. Der öffentliche Sektor nimmt hierbei eine Vorbildfunktion ein. Das Ziel energieeffizienter öffentlicher Beschaffungspraktiken wird hierbei explizit erwähnt.¹



Bild: Pixelio

Die Umsetzung der EDL-Richtlinie legt den Schwerpunkt auf den öffentlichen Bereich, dem eine Vorbildfunktion zugewiesen ist. Angesichts der strukturellen Besonderheiten des öffentlichen Sektors ist es angemessen und richtig, hier für die bezüglich des Energieverbrauchs besonders relevanten Bereiche verbindliche Regelungen zu etablieren, wie dies auch mit der Energy-Star-Verordnung und der Fahrzeugrichtlinie (2009/33/EG) erfolgt.

Die Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Prozesses der Öko-Design-Richtlinie (2005/32/EG) werden dazu führen, dass energetisch besonders ineffiziente Geräte verschiedener Produktgruppen komplett vom Markt genommen werden. Diese Öko-Design-Richtlinie (Energy-Using-Products) des europäischen Parlaments und des Rates schafft einen Rahmen für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und hilft somit die Umweltauswirkungen solcher Produkte zu reduzieren. Diese Richtlinie schafft einen Rahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Ökodesign-Anforderungen. Detaillierte Anforderungen werden in der Richtlinie selbst nicht definiert, da sich die Produkte unter-

¹ Eine weitere Rechtsetzung der EU zur energieeffizienten Beschaffung ist die neue Energy-Star-Verordnung (Nr. 106/2008) vom Januar 2008, die beim Einkauf von Bürogeräten in europaweiten Ausschreibungen für alle europäischen und nationalen Verwaltungsstellen die Anwendung der 2007 verschärften Energy-Star-Kriterien verpflichtend vorschreibt. Ein Richtlinienentwurf über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, die öffentliche Einkäufer auf Einhaltung von Umwelt- und Effizienzkriterien bei der Beschaffung von Fahrzeugen verpflichten soll, wurde im September 2008 im Europaparlament verabschiedet (KOM(2007) 817).

einander erheblich unterschieden (z.B. Heizung und Fernseher). Bei Bedarf werden somit produktspezifische Durchführungsmaßnahmen entwickelt. Die Kriterien für die unterschiedlichen Verfahrensarten sind in den Anlagen der Richtlinie festgelegt.

Des Weiteren wird das europäische Labellingsystem für energieeffiziente Produkte eine grundsätzliche Überarbeitung und Erweiterung erfahren. Dies wird sich signifikant auf die Beschaffungspraxis professioneller Einkaufsstellen auswirken.

Die steigenden Energiepreise führen zu einer verstärkten Nachfrage nach energieeffizienten Produkten und Dienstleistungen. Unter Berücksichtigung des Prinzips der Lebenszykluskosten verbessert sich die Wirtschaftlichkeit verbrauchsarmer Geräte. Insbesondere für den privatwirtschaftlichen Bereich wird der Kostendruck in den kommenden Jahren durch steigende Energiepreise weiter zunehmen. Dieser wird neben den genannten gesetzlichen Veränderungen die Haupttriebfeder zur energieeffizienten Beschaffung sein.

Energielabels gibt es für Büro- und Unterhaltungselektronik, Haushaltsgeräte und Lampen – aber auch für Grünen Strom. Der wachsenden Bedeutung von Energielabeln innerhalb der EU steht allerdings auch eine steigende Anzahl verschiedener Labels gegenüber. Um der damit verbundenen Verwirrung und Verunsicherung entgegenzutreten, soll mit dem von der Europäischen Kommission geförderten Projekt „Buy-Smart Energie-effiziente Beschaffung“ die Transparenz bezüglich der Energie- und Effizienzqualitäten verschiedener Labels sowie die Berücksichtigung von Labeln und Zertifikaten bei Kaufentscheidungen bzw. Investitionen gestärkt werden.



Bild: eigene Darstellung

Mit dem vorliegenden Leitfaden sollen öffentliche und private Beschaffungsstellen beim Einkauf nach ökologischen Gesichtspunkten zielgerichtet und konkret unterstützt werden. Insbesondere Unsicherheiten bzgl. der vergaberechtlichen Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltaspekten und Energielabeln soll entgegen getreten werden.

Ob als umfassendes Umweltmanagementsystem oder als einzelnes Beschaffungsvorhaben – eine Berücksichtigung von Energieeffizienz und Klimaschutzaspekten in Ausschreibungen dient nicht nur der Verbesserung von Umweltbedingungen, sondern vor allem auch einem nachhaltigen Wirtschaften. Diesbezüglich werden in diesem Leitfaden verlässliche Eckpunkte bzgl. Einsparpotenziale sowie konkrete Beratungshilfen gegeben.

1.2 Leitfaden Energie-effiziente Beschaffung



Der Leitfaden richtet sich an:

- **Einkäufer/innen und Beschaffer/innen,**
- **Umwelt- und Energiebeauftragte sowie**
- **Berater/innen,**

welche die Beschaffung von Geräten und Strom als ein Instrument des Klimaschutzes bzw. einer nachhaltigen Bewirtschaftung erkannt haben und entsprechend ihrer Möglichkeiten einsetzen wollen.

Inhalte des Leitfadens sind:

- der rechtliche Rahmen einer Ausschreibung nach ökologischen Gesichtspunkten,
- Möglichkeiten zur Integration von umweltrelevanten Kriterien in Beschaffungsrichtlinien,
- Beachtung vergaberechtlicher Einschränkungen sowie die
- Integration ökologischer Gesichtspunkte in verschiedenen Stufen des Beschaffungsablaufs unter besonderer Berücksichtigung von Verfahrensarten und Bewertungskriterien.

Der Allgemeine Teil bildet die Grundlage für die Beschaffung von verschiedenen Produkten, die für ein Unternehmen oder eine Institution von Relevanz sind. Für die Produktgruppen „Bürogeräte“, „Haushaltsgeräte“, „Beleuchtung“ und „Gebäudeteile und -systeme“ sind spezielle Leitfäden und Ausschreibungshilfen entwickelt worden, die je nach Bedarf herangezogen werden können.

In dem Leitfaden werden überwiegend Energiekriterien behandelt, da die ökologischen Vorteile häufig mit ökonomischen einhergehen. Die Ausweitung auf andere umweltrelevante Kriterien (z. B. von Umweltlabeln) ist natürlich jederzeit möglich und auch erwünscht.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen für ökologische Vergabekriterien

Beschaffungsregeln auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene sollen den Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern ohne Bevorzugung oder Diskriminierung Einzelner fördern. Das Ziel sind transparente und verifizierbare Bedingungen, die das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bei jedem Einkauf sicherstellen.

2.1. Öffentliche Beschaffung

Für die öffentliche Beschaffung nach ökologischen Kriterien gelten die folgenden Grundsätze:

a) Öffentliche Auftraggeber sind bei Beschaffungsprozessen an vergaberechtliche Regelungen gebunden.

Zu den fundamentalen Grundsätzen des Vergaberechts, die sich aus dem Primärrecht ergeben, gehören die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung, Transparenz und des Wettbewerbs. Darüber hinaus gibt es mehrere EU-Richtlinien, die dem öffentlichen Auftragswesen einen rechtlichen Rahmen geben. Dazu gehört die Vergabekoordinierungsrichtlinie (RL 2004/18/EG). Die Vergabekoordinierungsrichtlinie enthält Vorschriften betreffend der Auswahl von Anbietern und der Beurteilung der Angebote.

Die Richtlinie hat zum Ziel, die Märkte international zu öffnen und den Wettbewerb zu fördern. Weiterhin soll die Auftragsvergabe transparenter werden, um Diskriminierungen zu verhindern. Die öffentlichen Auftraggeber sollen außerdem zum wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel angehalten werden.

b) Öffentliche Aufträge müssen ab einer bestimmten Auftragshöhe EU-weit ausgeschrieben werden.

Öffentliche Verwaltungen sind bei der Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen über einem festgelegten Schwellenwert an die Einhaltung der Vorschriften der EU-Richtlinien über die Ausschreibung und das Vergabeverfahren gebunden, die eine europaweite Ausschreibung verlangen.² Die Schwellenwerte³ gelten netto und liegen für

- Bauleistungen generell bei 5.150.000 €
- Liefer- und Dienstleistungen für
 - allgemeine öffentliche Auftraggeber bei 206.000 €
 - zentrale Regierungsstellen bei 133.000 €
 - Energie-, Wasser- und Verkehrsversorgungssektoren bei 412.000 €

² § 100 GWB i. V. m. § 2 VgV.

³ VERORDNUNG (EG) Nr. 1422/2007 DER KOMMISSION vom 4. Dezember 2007

d) Gegenwärtige nationale / regionale Beschaffungsvorschriften und -standards

Die gesetzliche Basis für das Beschaffungswesen bildet in Österreich das "Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen" (Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG2006), ein eher komplexes Dokument mit mehr als 330 Seiten, in dem hauptsächlich die öffentliche Beschaffung und daran angelehnte Bereiche behandelt werden. Kürzlich wurde der Grenzwert für Ausschreibungen von 40.000 auf 100.000 Euro angehoben.

e) Umweltaspekte in der Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung bietet den größten Spielraum zur Einbindung von Umweltaspekten in Ausschreibungsverfahren. Sie enthält Art und Umfang der zu vergebenden Leistung. Die Leistungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand verbunden sein und in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich benannt werden. Die Nichterfüllung eines Leistungskriteriums führt zum Ausschluss des Angebotes aus dem Vergabeverfahren.

In einer umweltfreundlichen Ausschreibung kann beispielsweise ein spezielles Produktionsverfahren (z. B. Strom aus erneuerbaren Energiequellen) vorgeschrieben werden, um sichtbare und unsichtbare Anforderungen an das Produkt zu spezifizieren. Die Kennzeichnung durch ein obligatorisches Energielabel - wie das EU-Label - kann direkt und ohne Einschränkungen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Freiwillige Energie- oder Umweltlabels können als Nachweis für die Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung spezifizierten technischen Anforderungen gelten. Andere Nachweise zur Einhaltung der Kriterien müssen gleichfalls akzeptiert werden.

f) Umweltaspekte in den Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien sind Merkmale, die der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes dienen und dem Auftraggeber einen Vorteil (z. B. in der Umweltbilanz) bringen. Sie müssen mit dem Gegenstand des Auftrags zusammenhängen, mit ihrer Gewichtung im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung aufgeführt sein und dürfen nicht zur Diskriminierung von Bietern führen.

Es können auch umweltrelevante Zuschlagskriterien festgelegt werden. Die niedrige Leistungsaufnahme eines vergleichsweise teuren Bürogerätes kann durch Zusatzpunkte ebenso positiv in die Bewertung eines Angebotes eingehen wie geringe CO₂-Emissionen (durch den Bezug von Ökostrom). Auch die umweltrelevanten Zuschlagskriterien dürfen nicht willkürlich festgelegt werden, sondern sollten sich an den allgemeinen Umweltzielen der beschaffenden Institution orientieren. Damit wird vermieden, dass sie als vergabefremde – und damit ungültige – Kriterien gewertet werden. Die Gewichtung von Umweltskriterien mit 45 Prozent wurde in der Entscheidung Wienstrom, Rs. C-448/01 vom 04.12.2003, als zulässig angesehen.

g) Bewertung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes

Es gibt zwei Alternativen der Zuschlagserteilung. Zum einen ist es möglich, das günstigste Angebot, das der Leistungsbeschreibung entspricht, auszuwählen. Zum anderen kann das passgenaue wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag bekommen, bei der ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis berücksichtigt wird.

Bei der Bewertung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes werden alle Kosten über den gesamten Lebenszyklus (Life-cycle-costs) eines Produkts oder einer Dienstleistung mit einbezogen (z. B. Energie-, Wartungs-, Entsorgungskosten). Dadurch werden auch versteckte Folgekosten deutlich, die das günstigste Angebot unwirtschaftlich machen können. Lebenszykluskosten eines zu beschaffenden Produktes dürfen bei der Zuschlagsbewertung nur soweit einfließen, als es sich um Kosten während und nach der Leistungserbringung handelt. Externe Kosten wie Umweltschäden dürfen in die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes nicht direkt aufgenommen werden.

Die Variante der weitergehenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist zu empfehlen, da sie dem Prinzip des rationalen Wirtschaftens entspricht, dem insbesondere die öffentliche Hand verpflichtet ist.

2.2. Private Beschaffung

a) Private Unternehmen sind nicht an die vergaberechtlichen Regelungen für die öffentliche Hand gebunden.

Privatwirtschaftliche Unternehmen sind in ihren Beschaffungsabläufen nicht an die Regelungen des Vergaberechts gebunden. Umweltschutzmaßnahmen und ein optimierter Energie- und Materialeinsatz sind in der Regel mit ökonomischen Vorteilen verbunden und erhöhen die Konkurrenzfähigkeit. Eine gesetzliche Verpflichtung oder Einschränkung zur Berücksichtigung dieser Kriterien im privaten Beschaffungswesen besteht jedoch nicht.

b) Nimmt das Unternehmen an einem Umweltmanagementsystem teil, sind Umweltkriterien in Beschaffungsvorgängen empfehlenswert.

Umweltmanagementsysteme sind durch internationale Normen (ISO 14001) und in einer EG-Verordnung (EMAS) definiert. Ziel des EU-weiten Umweltmanagementsystems ist es, kontinuierliche Verbesserungen umweltgerechter Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens anzuregen und diese nachhaltig umzusetzen. Die teilnehmenden Unternehmen müssen Umweltziele in ihre Unternehmenspolitik aufnehmen. Die nachhaltige Beschaffung gehört zu den elementaren Bestandteilen des Umweltmanagements und wird auch in privaten Unternehmen zukünftig eine größere Rolle spielen.

3. Verfahrensarten und Beschaffungsablauf

Je nach Produkt und Auftragswert können für die Beschaffung verschiedene Vergabeverfahren in Frage kommen. Daraus leiten sich die Möglichkeiten ab, ökologische Kriterien in den Beschaffungsablauf zu integrieren. Dazu wird zunächst der Verfahrensablauf skizziert, um dann die Integration der Umweltkriterien in den einzelnen Phasen darzustellen.

Die weiteren Betrachtungen beziehen sich auf den Fall der öffentlichen Ausschreibung. Privaten Beschaffern steht die Entscheidung frei, die Regelungen der öffentlichen Beschaffung in ihrem Unternehmen zu übernehmen.

3.1. Verfahrensarten

Für öffentliche Auftraggeber gibt es grundsätzlich 3 Verfahrensarten:

Verfahrensarten	
Nationale Vergabeverfahren	Europaweite Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung	Offenes Verfahren
Beschränkte Ausschreibung	Nichtoffenes Verfahren
Freihändige Vergabe	Verhandlungsverfahren

Tabelle 1: Verfahrensarten [VERGABERECHT VgR]

a) Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren

Öffentliche Aufträge müssen in der Regel öffentlich ausgeschrieben bzw. im offenen Verfahren vergeben werden. Der Auftraggeber schreibt dazu den Auftrag öffentlich auf nationaler bzw. EU-Ebene aus. Alle interessierten Anbieter können ein Angebot einreichen. Es gilt uneingeschränkter Wettbewerb. Umweltrelevante Kriterien können innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen in die Ausschreibungsunterlagen integriert werden.

b) Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren

Eine beschränkte Ausschreibung bzw. das nichtoffene Verfahren ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.⁴ Bei dieser Ausschreibung wird nur eine beschränkte Zahl von Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Der Kreis der möglichen Bieter kann zuvor durch ein Interessenbekundungsverfahren oder einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb ermittelt und nach Prüfung der Eignung weiter eingegrenzt werden. Es sollten mindestens drei bis fünf geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

⁴ Entsprechende Gründe sind beispielsweise ein beschränkter Unternehmerkreis, der die Leistung erbringen kann, oder unverhältnismäßig hohe Kosten für eine öffentliche Ausschreibung im Vergleich zum Wert der Leistung (VOL/A Abschnitt 1 §3 Nr.3).

Für die Aufnahme von Umweltkriterien gelten die gleichen Bedingungen wie bei öffentlichen Ausschreibungen.

c) Freihändige Vergabe / Verhandlungsverfahren

Der Weg bis zur Auftragsvergabe bleibt den Auftraggebern bei Berücksichtigung der Grundprinzipien der Verdingungsordnungen freigestellt. Das Verfahren kann mit oder ohne vorherige Bekanntmachung bzw. öffentlichen Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Mit ausgewählten Unternehmen wird über den Vertragsinhalt verhandelt.

Die freihändige Vergabe und das Verhandlungsverfahren sind nur in Einzelfällen möglich.⁵ Die vorgeschriebene Rangordnung (möglichst öffentliche Ausschreibung) soll einen breiten Wettbewerb und die Transparenz des Verfahrens sicherstellen.

⁵ Z. B. wenn die Leistung besonders dringlich oder geheimhaltungsbedürftig ist oder wenn es sich um geringe Nachbestellungen eines vorherigen Auftrages handelt. Auch wenn keine oder keine wirtschaftlichen Angebote in den anderen Verfahren abgegeben wurden, ist die freihändige Vergabe bzw. das Verhandlungsverfahren möglich (VOL/A Abschnitt 1 §3 Nr.4).

3.2. Beschaffungsablauf

Der Ablauf einer spezifischen Beschaffung ist eingebettet in die Beschaffungspolitik der gesamten Institution. Dieser Zusammenhang wird in folgender Grafik für die einzelnen Schritte einer Beschaffung dargestellt.



Abbildung 1: Beschaffungsablauf einer öffentlichen Ausschreibung [Berliner Energieagentur]

3.3 Umweltkriterien in verschiedenen Beschaffungsphasen

Umweltrelevante Kriterien können in verschiedenen Phasen des Beschaffungsablaufs (Abbildung 1) berücksichtigt und aufgenommen werden. Die Möglichkeiten, die sich bieten, werden im Folgenden geschildert.

1. Beschaffungspolitik

Bereits vor dem eigentlichen Beschaffungsvorgang ist es ratsam, die allgemeinen Grundsätze der Unternehmenspolitik auch auf die Beschaffungspolitik zu übertragen. Nimmt das Unternehmen oder die Institution an einem Umweltmanagementsystem teil oder werden Umweltziele generell stark gewichtet, sind in der Regel entsprechende Leitlinien bereits in der Beschaffungspolitik verankert. Umweltkriterien bekommen bei der Zuschlagserteilung ein stärkeres Gewicht, wenn sie von der Leitung der Institution getragen werden.

2. Bedarfsanalyse

An dieser Stelle wird die Notwendigkeit der Beschaffung sowie deren Umfang überprüft. Hier können eventuelle Alternativen zum Kauf eines Produktes wie die Reparatur des alten Gerätes oder das Leasing eines neuen Produktes sowie Maßnahmen der Effizienz- und Synergiesteigerung umweltfreundliche Aspekte darstellen. Eine kritische und genaue Bedarfsanalyse ist einer der wichtigsten Schritte einer umweltfreundlichen Beschaffung.

3. Beschaffungsrichtlinien

In den Beschaffungsrichtlinien werden unternehmensweite technische, ökonomische und gegebenenfalls auch ökologische Anforderungen an das zu beschaffende Produkt grundsätzlich festgelegt. Die Eigenschaften müssen genau spezifiziert und ökonomisch messbar sein. Das Leistungskriterium „Umweltgerechtigkeit“ wäre zu unspezifisch. Zulässige ökologische Leistungskriterien sind z. B. Richtwerte für den Strom- oder Wasserverbrauch von Geräten sowie Wartungs- und Entsorgungskosten. Die Bedeutung der einzelnen Kriterien kann durch verschiedene Gewichtungen hervorgehoben werden.

Kriterien eines bestimmten Labels können hier eingebunden werden. Während verpflichtende Labels direkt als Mindestvoraussetzung herangezogen werden können, kann bei freiwilligen Labels nach dem Nichtdiskriminierungsgrundsatz nur der Nachweis für die Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte gefordert werden.

Die Beschaffungsrichtlinien sollten auch die Grundlage für die Bewertung des wirtschaftlichsten Angebotes enthalten. Dazu gehören Vorgaben für eine Betriebskostenanalyse sowie die Gewichtungen der verschiedenen Lebenszykluskosten.

4. Ausschreibung

Die Beschaffungsrichtlinien mit den aufgestellten Leistungskriterien werden in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen und gegebenenfalls spezifiziert. Es können beispielsweise konkrete Anforderungen bzgl. der Netzwerkfähigkeit von PCs oder auch bestimmte Energieeffizienzklassen für Haushaltsgeräte festgelegt werden.

Solange nur wenige Umwelt- oder Energiekriterien bei zukünftigen Beschaffungen berücksichtigt werden sollen, ist es möglich, diese Zusatzbedingungen direkt in den bisherigen Ausschreibungstext zu integrieren. Für den Fall, dass eine Vielzahl von umweltrelevanten Kriterien in die Ausschreibungen aufgenommen werden sollen, können für verschiedene Gerätegruppen entsprechende allgemein gültige Umweltschreibungsblätter verwendet werden.

5. Auftragsvergabe

Anhand der Eignungsprüfung wird zunächst festgestellt, ob das Angebot alle Mindestvoraussetzungen erfüllt (siehe Kapitel 3.4). Zur Angebotsprüfung und -bewertung werden die gesamten Zuschlagskriterien und deren Erfüllungsgrad ausgewertet. Die Bewertung von Angeboten kann zum einen durch eine Betriebskostenanalyse erfolgen. Hierzu wird zu Beginn der Ausschreibung das Berechnungsverfahren für die Betriebs- bzw. Stromkosten festgelegt. Zum Vergleich der Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Angebote stehen im Rahmen der Module 1 bis 5 dieses Leitfadens Berechnungstools zur Verfügung. Ausschlaggebend für eine umweltfreundliche Beschaffung ist dann die hohe Gewichtung des Kriteriums „Betriebskosten“ für die Zuschlagserteilung.

Eine andere Möglichkeit zur Einbindung von Umwelt- bzw. Energiekriterien neben Mindestanforderungen ist die Aufnahme von Zuschlagskriterien in die Ausschreibungen. Die Zuschlagserteilung erfolgt bei Erfüllung aller Mindestanforderungen nach Bewertung der Zuschlagskriterien gegenüber anderen Bewertungsfaktoren für das wirtschaftlich günstigste Angebot.

3.4. Bewertung der Angebote

Bei der Auswahl der Angebote muss in jedem Fall das wirtschaftlichste der Angebote ausgewählt werden, welches die geforderten Spezifikationen erfüllen. Sollen Umweltbelange stärker einbezogen werden, stellt der erste Schritt zur Bewertung des wirtschaftlichsten Angebotes die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten (hier insbesondere die Energiekosten bzw. Kosten für die CO₂-Einsparung) zusätzlich zum reinen Angebotspreis dar (Variante A in Abbildung 2). Eine hohe Gewichtung der Lebenszykluskosten gegenüber den Anschaffungskosten bildet die Stellschraube für ein nachhaltiges Wirtschaften.

Zusätzlich können zur Erreichung bestimmter Umweltziele, die mit dem oben beschriebenen Verfahren nicht eingehalten werden können, weitere umweltrelevante Kriterien in die Ausschreibung aufgenommen werden. Diese können zum einen als Mindestvoraussetzungen formuliert werden, zum anderen aber auch als Zuschlagskriterien, um eine Abwägung im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu ermöglichen. Die Zuschlagskriterien werden, ähnlich wie die oben genannten Lebenszykluskosten, entsprechend ihrer Bedeutung gewichtet und so bei der Auswahl des Angebotes berücksichtigt. Im Allgemeinen wird eine Koppelung der Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien sinnvoll sein, wie als Variante B in Abbildung 2 dargestellt.

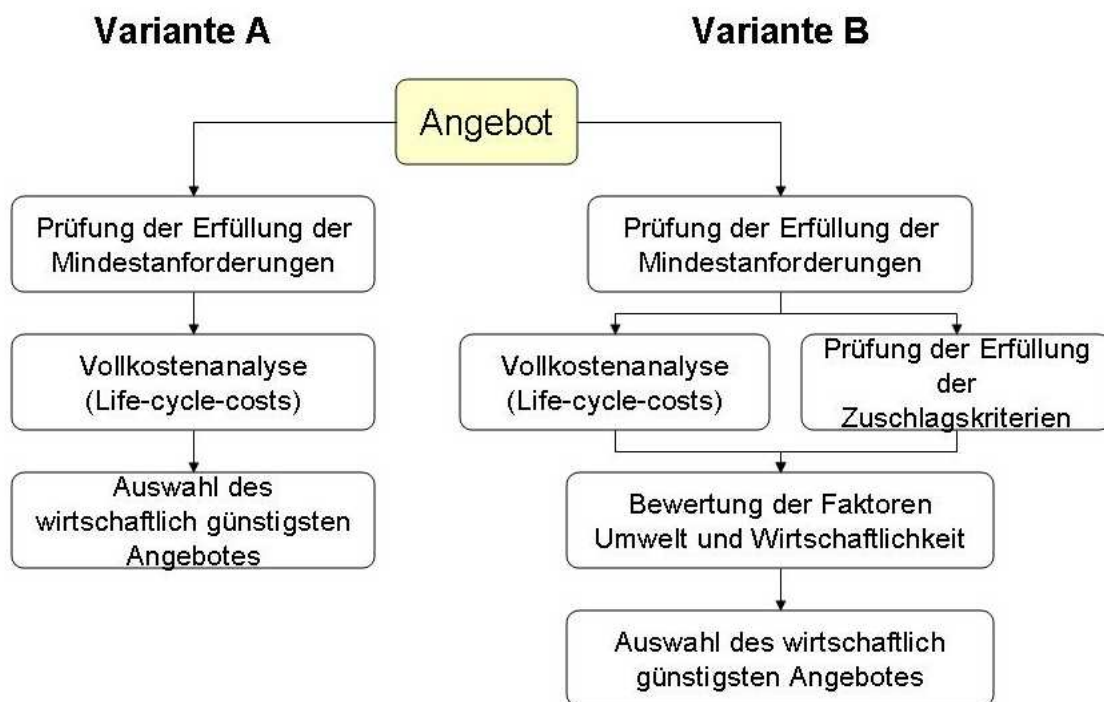


Abbildung 2: Bewertung von Angeboten nach verschiedenen Varianten

Bei der Berücksichtigung energiebezogener Umweltbelange in die Wirtschaftlichkeitsberechnung sind folgende Faktoren zu beachten:

- Hersteller müssen die in die Kalkulation eingehenden Höchstwerte der Leistungsaufnahmen und Energieverbräuche garantieren.
- Die nutzungsbedingten Faktoren wie Jahresnutzungszeiten in den verschiedenen Betriebszuständen sollten realistisch abgeschätzt und am besten empirisch abgesichert werden.
- Technische Maßnahmen zur Energieverbrauchsreduzierung sollten wenn möglich berücksichtigt werden - wie beispielsweise Energiemanagement im PC und Auto-power-off-Funktion.

Die Einbeziehung von Umweltkriterien beruht auf der Festlegung von Mindestkriterien sowie Kriterien, deren Erfüllung zu einer positiveren Beurteilung des Angebotes beitragen.

a) Mindestanforderungen: Diese Kriterien werden in die Leistungsbeschreibung aufgenommen und müssen von den Anbietern zwingend eingehalten werden (beispielsweise die maximale Leistungsaufnahme des elektrischen Gerätes). Bei Nichterfüllung einer Mindestanforderung wird das Angebot von der Ausschreibung ausgeschlossen. Bei diesem Vorgehen werden zentrale Umweltkriterien zwingend gefordert und verlässlich eingehalten.

b) Zuschlagskriterien: Diese Kriterien werden mit Punkten bewertet und bei der Zuschlagserteilung gegenüber anderen Zuschlagskriterien berücksichtigt. Die Gesamtpunktzahl der Zuschlagskriterien (insgesamt sind 100 möglich) stellt den Erfüllungsgrad von Umwelteigenschaften wie Recyclingfähigkeit oder Energieeffizienz dar und fließt je nach Gewichtung dieser Kriterien in die Angebotsbewertung ein. Damit kann eine Abwägung zwischen Wirtschaftlichkeit und Umweltbelangen erfolgen. Wir empfehlen eine Gewichtung von 30 Prozent für die Umweltkriterien. Diese Gewichtung ist europarechtlich zulässig, ambitioniert und stellt ein gutes Verhältnis zu den anderen Kriterien dar. Eine Gewichtung von bis zu 45 Prozent ist nach dem Urteil Wienstrom Rs. C-448/01 vom 04.12.2003, des Europäischen Gerichtshofs zulässig.

Es ist auch möglich, Punkte für zusätzliche Kriterien, wie z. B. Qualität, zu vergeben. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Lebenszykluskosten das ausschlaggebende Kriterium bleiben und mit über 50 Prozent bewertet werden.

Umweltbelangen kann grundsätzlich auch ohne Mindestanforderungen eine hohe Bedeutung beigemessen werden, wenn sie als Zuschlagskriterien mit einer hohen Punktzahl bewertet werden. Dann haben auch Geräte eine Chance, die ein gewisses Einzelkriterium nicht erfüllen, solange die Summe der Umwelteigenschaften überzeugt. Allerdings können so feste Zielvorgaben nicht verlässlich eingehalten werden.

4. Praktische Anleitung

Dieser Leitfaden gibt praktische Anleitungen, wie Energie- und Umweltkriterien in Ausschreibungen integriert werden können. In den Modulen 1 bis 5 sind Entwürfe für eine Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie Umweltleistungsblätter mit dem Schwerpunkt Energieeffizienz zusammengestellt, die im Internet zum Download bereitstehen.

4.1. Wirtschaftlichkeitsberechnung

Die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes hängt nicht nur von dem Anschaffungspreis, sondern auch von den Betriebskosten ab. Zum Vergleich der Angebote werden die Energiekosten über die erwartete Nutzungsdauer sowie die Investitionskosten bewertet.

Für die Module 1 bis 5 werden Berechnungshilfen als Excel-Datei zur Verfügung gestellt, die als Unterstützung zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit dienen. Die produktspezifischen Leistungen können gemäß den verschiedenen Angeboten dort eingetragen und berechnet werden. Anhand der Ergebnisse der Berechnungen lassen sich die Angebote vergleichen und das wirtschaftlichste Angebot kann ausgewählt werden.

4.2 Ausschreibungshilfe

Mit den Ausschreibungshilfen können Umweltaspekte berücksichtigt werden, die im Rahmen dieses Leitfadens mit dem Schwerpunkt Energieeffizienz und Klimaschutz aufgestellt wurden. Die Idee der Ausschreibungshilfen basiert auf den Checklisten des BeschaffungService Austria. [BESCHAFFUNGSSERVICE]

Wie bereits in Kapitel 3.4 beschrieben, ist die Einbindung von Umwelt- bzw. Energiekriterien in Ausschreibungen mit Hilfe von Mindestanforderungen und Zuschlagsanforderungen (Zuschlagskriterien) möglich. Diese Variante wurde auch in den Ausschreibungshilfen verwendet. Die Einhaltung der Mindestanforderungen kann übersichtlich überprüft werden. Die Erfüllung der Zuschlagskriterien wird je nach Gewichtung mit Punkten bewertet. Die Punktbewertungen (maximal erreichbare Punktezahl) erfolgt in der Spalte „Ziel“. Die Summe der Punktzahlen ergibt 100 und symbolisiert das Erreichen von 100 Prozent der Ziel-Kriterien. Mögliche Gewichtungen und Punkteverteilungen sind bereits beispielhaft eingetragen, können jedoch entsprechend den Präferenzen der jeweiligen Beschaffungsstellen angepasst werden. Die Ausschreibungshilfen stehen als Word-Dokumente auf der Website zur Verfügung.

5. Quellen

[BESCHAFFUNGSSERVICE]	BeschaffungService Austria: www.oekoinkauf.at
[BITKOM]	Tobias, Dr. Mario (BITKOM): Trends und Hintergründe einer nachhaltigen Beschaffung von ITK-Produkten. Vortrag im Rahmen des NIK-Workshops: Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung. Bonn 2003
[IBM]	Internetseite: www.ibm.de
[IGÖB]	Interessengemeinschaft Ökologische Beschaffung: Öffentliche Beschaffung. Uster (Schweiz) 2000

6. Abkürzungen

GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
RL	Richtlinie
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen